

69. Jahrgang Nr. 40  
Donnerstag, 2. Oktober 2014

## INHALTSVERZEICHNIS

Henrot hat den Nam June Paik Award erhalten .....	S. 265
Hans Bos Straße in Oppum fertig .....	S. 266
Bekanntmachungen .....	S. 266
Auf einen Blick .....	S. 270

## CAMILLE HENROT HAT DEN NAM JUNE PAIK AWARD 2014 IN KREFELD ERHALTEN

Die französische Künstlerin Camille Henrot hat in Krefeld den mit 25.000 Euro dotierten Nam June Paik Award der Kunststiftung Nordrhein-Westfalen (NRW) erhalten. NRW-Kulturministerin Ute Schäfer und Dr. Fritz Behrens, Präsident der Kunststiftung NRW, übergaben den Preis im Museum Haus Lange. Die fünf Arbeiten, die Henrot anlässlich des Awards präsentiert, stehen in Zusammenhang mit ihrem Cities-of-Ys-Projekt (2013). Die Künstlerin, Jahrgang 1978, kombiniert die bretonische Legende über die versunkene Stadt Ys mit der Geschichte der Houma, einem Indianerstamm in Louisiana, USA. In mehreren multimedialen Arbeiten und in einer dichten Materialcollage – vom klassischen Holzschnitt über Fotokopien bis zum Mac Book – berichtet Henrot über Einzelheiten der Legende und informiert über das Leben der Indianer. Die Kunstmuseen Krefeld zeigen nun im Museum Haus Lange bis zum 15. Februar die Arbeiten aller vier nomi-



Oberbürgermeister Gregor Kathstede, Ministerin Ute Schäfer, Preisträgerin Camille Henrot, Förderpreisträger Manuel Graf und Fritz Behrens, Präsident der Kulturstiftung NRW (v.l.n.r.), bei der Verleihung des Nam June Paik Awards im Museum Haus Lange in Krefeld.

nierten Künstler sowie der Förderpreisträgerin des Wettbewerbs 2012, Céline Berger. Der Nam June Paik Award der Kunststiftung NRW wird seit 2002 alle zwei Jahre vergeben. Den gleichzeitig verliehen und mit 15.000 Euro dotierten Förderpreis erhielt der Düsseldorfer Künstler Manuel Graf.

Im feierlichen Rahmen begrüßte Krefelds Oberbürgermeister Gregor Kathstede die Gäste bei sonnigem Herbstwetter auf der Terrasse der Mies-van-der-Rohe-Villa. Er freute sich, dass der renommierte Medienpreis an einem Museumsort verliehen wird, an dem die Architektur des Bauhauses mit der Medienkunst eine Symbiose eingeht. Für die Kunstmuseen Krefeld sei die Preisvergabe der Kunststiftung NRW eine große Ehre, betonte Museumsleiter Dr. Martin Hentschel. Er erinnerte in seiner Ansprache an den ehemaligen Krefelder Museumsdirektor Paul Wember, der bereits Ende der 1960er-Jahre als einer der ersten Museumsleiter in Deutschland mit dem Aufbau einer Videosammlung begann. Anschließend übergab Kulturministerin Ute Schäfer die Auszeichnung an die sichtlich überraschten Gewinner. Die Jury, bestehend aus Professor Thomas Y. Levin (USA) und Dirk Snauwaert (Belgien), begründete ihre Entscheidung unter anderem damit, zwei Künstler auszuzeichnen, deren Werk sich in einem fluiden und spielerischen, gleichzeitig aber präzisen und kritischen Engagement mit den aktuellen Rahmenbedingungen von Kultur und Wissensproduktion auseinandersetzen. „Der Preis ist eine großartige, einzigartige Auszeichnung für sie“, so Schäfer.

Camille Henrot betonte, dass sie sehr stolz sei, dass ihre Werke ein Teil dieser Ausstellung sein dürfen. „Die Ausstellung ist sehr schön. Ich bin sehr dankbar“, meinte die Französin. Glücklicherweise, aber so gut wie sprachlos zeigte sich Manuel Graf nach der Preisübergabe. Der Künstler, Jahrgang 1978, lebt und arbeitet in Düsseldorf. Er studierte von 1999 bis 2005 an der Kunstakademie Düsseldorf in der Klasse für Bildhauerei bei Magdalena Jetelova und Rita McBride. Er zeigte Einzelausstellungen im Kunsthaus Baselland in Basel und im Kunstverein in Hamburg. Er wird eine Arbeit im Rahmen des Nam June Paik Awards 2016 präsentieren.

### INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



[www.wtk-waermetechnik.de](http://www.wtk-waermetechnik.de)  
Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

## HANS BOS STRASSE IN OPPUM FERTIG

An der Hans-Bos-Straße in Oppum in der Nähe der Straßenbahnlinie 044 wurden in jüngster Zeit einige neue Häuser gebaut. Jetzt wurde in rund sechswöchiger Bauzeit im Auftrag des Fachbereichs Tiefbau die bisherige Baustraße als verkehrsberuhigter Bereich erstmalig fertig ausgebaut. Dort darf nun Schrittgeschwindigkeit gefahren werden und die unterschiedlichen Verkehrsteilnehmer sind gleichberechtigt. Auf rund 150 Metern Länge und fünf Metern Breite wurde graues Betonsteinpflaster verlegt, acht Parkplätze sind von dieser Fläche anthrazitfarben abgesetzt. Die Entwässerung der Straße erfolgt über seitliche Sickermulden in Grünbeeten, die nicht beparkt werden dürfen.

Der reine Straßenbau kostete 90.000 Euro, hinzu kommen noch die neue Beleuchtung und die Auffüllung der Heckenbepflanzung zur Straßenbahntrasse. Außerdem sollen im Eingangsbereich der Hans-Bos-Straße, Nähe Maybachstraße, noch zwei oder drei Bäume gepflanzt werden. Die Straße wird zum größten Teil aus Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch durch die Anlieger finanziert.

## TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222



## BEKANNTMACHUNGEN

### BEKANNTMACHUNG DES WASSER- UND BODENVERBANDES GELDERNER FLEUTH ÜBER DIE GEWÄSSERSCHAU FÜR DAS JAHR 2014

Gemäß § 3 der Schauordnung des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth wird die Wasserschau 2014 wie folgt festgesetzt:

#### Schaubezirk VI:

Gewässer im Bereich der Stadt Krefeld

- Schautag:** Mittwoch, den 29. Oktober 2014  
**Uhrzeit:** 8.30 Uhr  
**Treffpunkt:** Café Kornblume, Hinterorbroich 16,  
47839 Krefeld- Hüls

#### Schaubezirk V:

Gewässer im Bereich des Kreises Viersen

- Schautag:** Mittwoch, den 29. Oktober 2014  
**Uhrzeit:** 14.00 Uhr  
**Treffpunkt:** Café Kornblume, Hinterorbroich 16,  
47839 Krefeld- Hüls

Bei der Gewässerschau wird festgestellt, ob die Gewässer ordnungsgemäß unterhalten werden. Die Teilnehmer an der Gewässerschau sind berechtigt, die Gewässer zu befahren und die Grundstücke zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben ihnen die zu überwachenden Anlagen und die damit verbundenen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge ggf.

zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

Die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger, die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten und die Fischereiberechtigten können an der Gewässerschau teilnehmen und sich zu den örtlichen Verhältnissen äußern.

Kerken, dem 18. September 2014

Wasser- und Bodenverband Gelderner Fleuth  
Der Verbandsvorsteher gez. Heinz Hammans

### FESTSTELLUNG EINES NACHFOLGERS IN DER BEZIRKSVERTRETUNG 1 KREFELD – WEST

Frau Ingeborg Müllers hat mit Erklärung vom 29. August 2014 ihr Mandat in der Bezirksvertretung 1 Krefeld-West zum 15.09.2014 niedergelegt.

Gemäß §§ 45 und 46 a Kommunalwahlgesetz (KWahlG) wird entsprechend dem Listenwahlvorschlag der CDU festgestellt, dass nunmehr

Herr Robert Kleinheyer  
Am Mörterhof 82  
47804 Krefeld

Mitglied der Bezirksvertretung 1 Krefeld – West ist.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist ebenfalls innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Fachbereich Bürgerservice – Abteilung Statistik und Wahlen –, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld, schriftlich einzureichen oder dort mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Krefeld, den 16. September 2014

Zielke  
Wahlleiterin

### Einziehungabsicht eines Wegeteiles AN DER FORSTWALDSTRASSE

Westlich der Forstwaldstraße, in dem Bereich ca. 200 Meter vor dem Bücklerhof und vor der Oberbenrader Straße, existiert noch ein Teil einer alten öffentlichen Wegeverbindung. Bei dem Weg handelt es sich um einen Abschnitt des alten Wegenetzes. Für den öffentlichen Verkehr hat dieser Weg jegliche Verkehrsbedeutung verloren und soll deshalb eingezogen werden. Örtlich ist dieser Weg heute nur noch ein Stichweg zur Einfahrt Riekerhof.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 (4) Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S.1028), in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekanntgemacht.

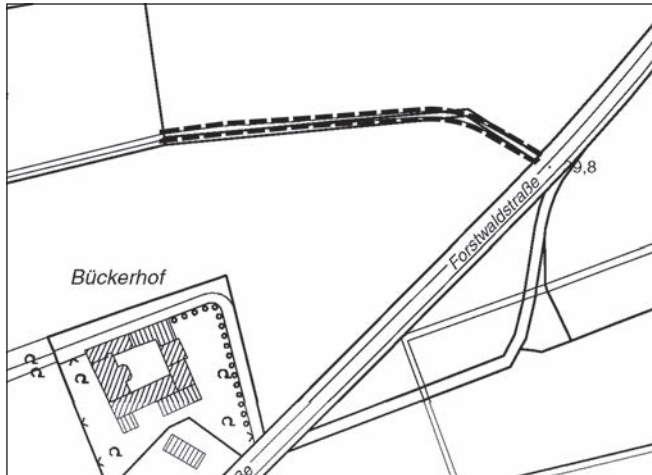
Die Bekanntgabe der Einziehungabsicht gilt einen Tag nach Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt als erfolgt.

Eine Karte mit der Darstellung des von der Einziehung betroffenen Straßenabschnittes kann beim Fachbereich Vermessungs-

und Katasterwesen der Stadt Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 150, während der Dienststunden

montags bis freitags vormittags	von 08.30 bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs nachmittags	von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags nachmittags	von 14.00 bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.



## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Absicht der Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe Einwendungen erhoben werden.

Die Einwendungen sind beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, 47792 Krefeld (Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 150), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Krefeld, den 18. September 2014

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Martin Linne  
Beigeordneter

## VERÖFFENTLICHUNG VON AUFGEBOTSVERFAHREN

Das Aufgebot der Sparkassenbücher

Nr. 3100348360  
Nr. 3100822299  
Nr. 3111489872  
Nr. 3150894602

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen.

Krefeld, den 22. September 2014

Sparkasse Krefeld

## EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 332 – WESTLICH EN ET BENNERT / NÖRDLICH FORSTWALDSTRASSE –

### Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 25.09.2014

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 18.09.2014 beschlossen:

- Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich westlich En et Bennert und nördlich Forstwaldstraße, der begrenzt wird
  - im Norden durch die Bebauung an der Gatherhofstraße,
  - im Nordosten durch die Bebauung an der Straße En et Bennert,
  - im Südosten durch die Forstwaldstraße und
  - im Westen im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen westlich des Stadtteils Benrad

ein Verfahren zur Änderung eines Bebauungsplanes eingeleitet.

Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:

Bebauungsplan 1. Änderung Nr. 332 – westlich En et Bennert / nördlich Forstwaldstraße –

- Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes soll der Bebauungsplan Nr. 332 – verlängerte Gatherhofstraße / Forstwaldstraße innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 1. Änderung Nr. 332 außer Kraft gesetzt werden.

### Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 18.09.2014 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 332 – westlich En et Bennert / nördlich Forstwaldstraße – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens-

oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

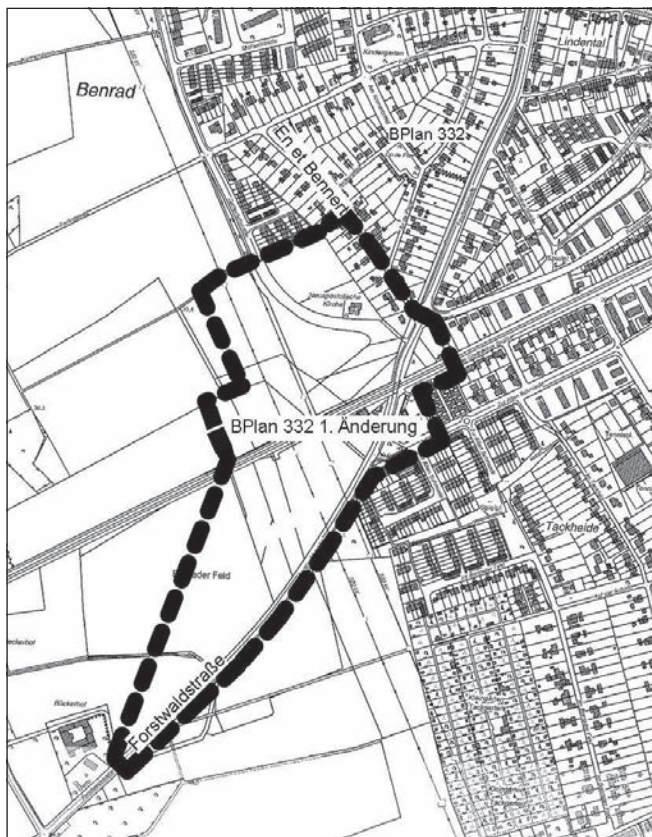
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der zum Beschluss des Rates vom 18.09.2014 gehörende Plan liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, Zimmer 328,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 25. September 2014

Gregor Kathstede  
Oberbürgermeister

## **EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 792 – KEMPENER STRASSE / MÜHLENFELD –**

### **Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 25.09.2014**

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 18.09.2014 beschlossen:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich des bestehenden Gewerbegebietes Hüls zwischen der Kempener Straße und Mühlenweg, der begrenzt wird
  - im Süden durch die südliche Grenze der Straße Mühlenweg,
  - im Westen durch die Straße Den Ham,
  - im Norden durch die Kempener Straße und
  - im Osten durch die westliche Abgrenzung der Nahversorgungsmärkte am Bahnhof Hüls / Mühlenweg

ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet.

Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 792 – Kempener Straße / Mühlenweg –

2. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes soll folgender Bebauungsplan innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 792 außer Kraft gesetzt werden:  
Bebauungsplan Nr. 633 – südlich Kempener Straße/beiderseits der Schlufftrasse –
3. Der Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 08.03.1990 zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 573 – zwischen Kempener Straße und Mühlenweg – wird aufgehoben.

### **Übereinstimmungsbestätigung**

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 18.09.2014 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 792 – Kempener Straße / Mühlenweg – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

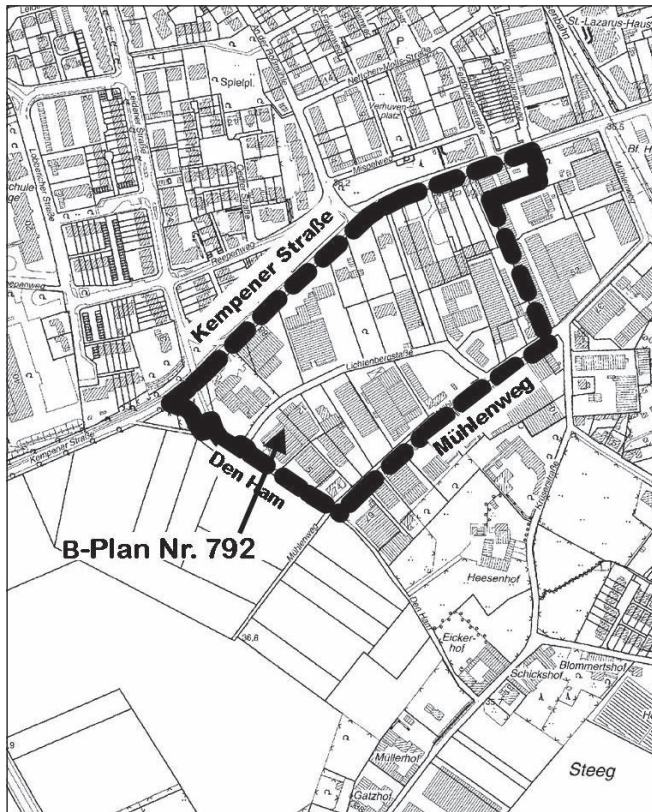
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der zum Beschluss des Rates vom 18.09.2014 gehörende Plan liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, Zimmer 328,

montag- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
montag- bis mittwochnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 25. September 2014

Gregor Kathstede  
Oberbürgermeister

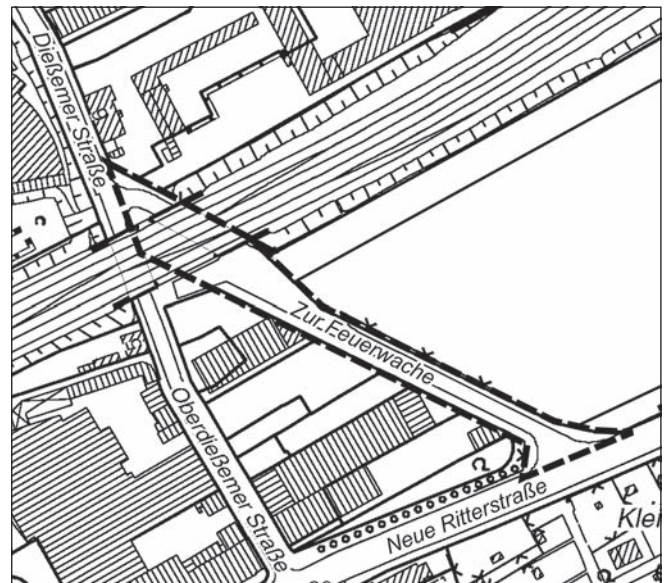
## PRIESTERNOTRUF

### Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**

## UMBENENNUNG DER GÜTERSTRASSE IN ZUR FEUERWACHE

Die Bezirksvertretung Krefeld-Süd hat in ihrer Sitzung am 03.09.2014 mehrheitlich die Umbenennung der Güterstraße in Zur Feuerwache beschlossen (vgl. nachstehenden Kartenausschnitt).



Diese Verfügung und ihre Begründung kann beim Fachbereich Bürgerservice, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, Zimmer A 83, 47798 Krefeld, eingesehen werden.

Die Bekanntgabe dieser Verfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt als erfolgt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande NRW (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Die elektronische

Poststelle des bezeichneten Gerichtes ist über die auf der Internetseite [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

Krefeld, den 18. September 2014

Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Bürgerservice  
In Vertretung  
Zielke  
Stadtdirektorin

#### Hinweise:

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Bitte beachten Sie bei der elektronischen Klageerhebung die besonderen Vorschriften und technischen Rahmenbedingungen. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt. Wenden Sie sich gegebenenfalls an das für Sie zuständige Verwaltungsgericht.

Die Übermittlung per einfacher E-Mail genügt den besonderen Vorschriften der ERVVO VG/FG nicht, weil dieser Kommunikationsweg nicht zu den zugelassenen Kommunikationswegen gehört. Sie erfüllt auch nicht das Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), in der jeweils geltenden Fassung. Diese Signatur soll Gewähr dafür bieten, dass das anstelle eines Schriftstückes eingereichte Dokument von einem bestimmten Verfasser stammt und mit seinem Willen übermittelt worden ist.

Auch die Verfahrensarten, für die elektronisch Dokumente eingereicht werden können, können von Gericht zu Gericht unterschiedlich sein; auf die Anlage zur ERVVO VG/FG wird verwiesen.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>19222</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>612-0</b>
<b>Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen</b>	<b>19700</b>

## KREBSINFORMATIONSDIENST

des Deutschen Krebsforschungszentrums:  
[www.krebsinformationsdienst.de](http://www.krebsinformationsdienst.de)

## NOTDIENSTE

**Elektro-Innung Krefeld**  
**0180 5660555**

## NOTDIENSTE

**Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau**

**03.10. – 05.10.2014**

Frank Angele  
Bruckersche Straße 198, 47839 Krefeld, 757325

**10.10. – 12.10.2014**

Detlev Reinke  
Friedrich-Ebert-Straße 250, 47800 Krefeld,  
592928, 01722061994



## APOTHEKENDIENST

**Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter: [www.aknr.de](http://www.aknr.de) oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833**



## ÄRZTLICHER DIENST

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst**

**116 117**

### ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 57,- €. Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.